

Deutscher Richterbund
Arbeitsgemeinschaft Massenverfahren

Vorschläge
zur besseren Bewältigung von Massenverfahren
durch die Justiz

Stand: 13.05.2022

Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft

Leitung	Roland Kempfle, LL.M. (Wellington) Richter am Landgericht München I Mitglied des Präsidiums des DRB
Mitglieder	Dr. Michaela Brunssen Vorsitzende Richterin am Landgericht Landgericht Köln Sina Dörr Richterin am Landgericht Landgericht Aachen, derzeit abgeordnet an das Bundesministerium der Justiz Dr. Matthias Engelhardt Richter am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Nürnberg Marco Hartrich Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Celle Dr. Sabine Koch Vorsitzende Richterin am Landgericht Landgericht Kiel Dr. Charlotte Rau Richterin am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Frankfurt am Main Wulf Schindler Vorsitzender Richter am Landgericht Landgericht Tübingen Karin Spelge Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht Bundesarbeitsgericht Dr. Hendrike Wulfert-Markert Richterin am Landgericht Landgericht Potsdam, derzeit als Wissenschaftliche Mitarbeiterin abgeordnet an das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

Inhalt

1.	Arbeitsauftrag	5
2.	Die Problematik	5
3.	Ausgangspunkt: Definition des Begriffs „Massenverfahren“ und Erläuterung derzeit auftretender Verfahrensstrukturen.....	7
3.1.	Allgemein	7
3.2.	Struktur der Massenverfahren im Arbeitsrecht.....	9
3.2.1.	Massenklagen gegen ein und denselben Arbeitgeber (Variante 1).....	10
3.2.2.	Massenklagen bei Streit über die Auslegung und Wirksamkeit von Tarifnormen gegen verschiedene Arbeitgeber (Variante 2).....	10
4.	Das Problem des „uneven playing field“	11
4.1.	Ausgangssituation	11
4.2.	„Uneven playing field“	12
5.	Lösungsansätze	13
5.1.	Gesetzliche Änderungen im Zivilprozessrecht	14
5.1.1.	Einführung eines Vorabentscheidungsverfahrens beim zuständigen Revisionsgericht	14
5.1.2.	Einführung der Möglichkeit der Aussetzung nach § 148 ZPO im Hinblick auf ein beim Revisionsgericht anhängiges Vorabentscheidungs- oder Revisionsverfahren	15
5.1.3.	Einführung der Möglichkeit, in Massenverfahren auch ohne Zustimmung der Parteien im schriftlichen Verfahren entsprechend § 128 Abs. 2 ZPO zu entscheiden.....	16
5.1.4.	Einführung der Möglichkeit, in Massenverfahren auch ohne Zustimmung der Parteien aufgrund einer Videoverhandlung entsprechend § 128a ZPO zu entscheiden	17
5.1.5.	Einführung einer Möglichkeit der Entscheidung grundsätzlicher Rechtsfragen durch das zuständige Revisionsgericht unabhängig von der Erledigung des Revisionsverfahrens über § 565 S. 2 ZPO hinaus.....	18
5.1.6.	Schaffung einer Möglichkeit der Anordnung der Geheimhaltung für eingereichte Unterlagen durch Beschluss, ohne hierfür eine Verhandlung über den Ausschluss der Öffentlichkeit gem. §§ 172, 174 GVG zu führen	19
5.1.7.	Begrenzung des Instanzenzugs in Massenverfahren auf eine Tatsacheninstanz	21
5.2.	Besonderheiten im Arbeitsrecht.....	21
5.2.1.	Entscheidung im schriftlichen Verfahren, Verkündung durch Zustellung	22
5.2.2.	Aussetzungsmöglichkeit.....	23
5.2.3.	Ausnahme von der Bindung gem. § 72 Abs. 3 ArbGG	23
5.3.	Struktur, Umfang und Zeitpunkt des Parteivortrags	24
5.3.1.	Struktur des Parteivortrags.....	24
5.3.2.	Umfang und Zeitpunkt des Parteivortrags.....	26
5.4.	Personelle Ausstattung der Gerichte	28

5.4.1.	Erhebliche Erhöhung der Personalstärke	28
5.4.2.	Einführung einer Richterassistenz	28
5.5.	Beschleunigtes Online-Verfahren für standardisierte Fälle.....	29
5.5.1.	Anwendungsbereich und Streitwertgrenze	29
5.5.2.	Ausgestaltung	30
5.5.3.	Zeitaufwand	30
5.6.	Ausschöpfung des Potentials der Digitalisierung.....	30
6.	Zusammenfassung	32

1. Arbeitsauftrag

Am 1. Oktober 2021 hat die Bundesvertreterversammlung des Deutschen Richterbundes in Dessau beschlossen, eine Arbeitsgemeinschaft Massenverfahren einzurichten. Diese sollte Lösungsansätze zur besseren Bewältigung von Massenverfahren durch die Justiz erarbeiten. Die Mitglieder der AG sind Richterinnen und Richter, die selbst praktische Erfahrungen im Umgang mit Massenverfahren haben. Die Leitung der AG hat Roland Kempfle als Mitglied des Präsidiums übernommen.

2. Die Problematik

Die Belastung der deutschen Justiz durch Massenverfahren nimmt seit mehreren Jahren kontinuierlich zu. Vor allem Richterinnen und Richter an den Zivilgerichten arbeiten deshalb teilweise weit über ihrer Belastungsgrenze. Schadensersatzforderungen von Kapitalanlegern, Käufern von Dieselfahrzeugen, Forderungen gegenüber Versicherern und die Geltendmachung von Fluggastrechten haben eines gemeinsam: Zu vergleichbar gelagerten Fällen wird eine solche Vielzahl von Klagen erhoben, dass die davon betroffenen Gerichte ein Vielfaches ihrer eigentlichen Kapazität abzarbeiten haben. Ein Ende dieser Entwicklung ist nicht in Sicht. Im Gegenteil, spezialisierte Rechtsanwaltskanzleien, Inkassodienstleister und Online-Tools werben aktiv Verbraucherinnen und Verbraucher an, die von einer bestimmten Konstellation betroffen sein könnten. Hinzu kommt, dass Schriftsätze mit der Methode „copy & paste“ teils auf hundert Seiten und mehr aufgebläht werden, ohne einen erkennbaren Bezug zum Einzelfall aufzuweisen, und ohne die umfangreichen Anlagen sauber zuzuordnen. Zudem hängen die beteiligten Rechtsanwaltskanzleien umfangreiche Anlagen als Dateien an, welche dann bei den Gerichten vollständig ausgedruckt werden müssen, obwohl teilweise nur minimale Anteile dieser Anlagen für den Rechtsstreit relevant sind. Bei den erstinstanzlichen Gerichten ist der Anteil der Verfahren, in denen ein Urteil zu verfassen ist, ausgesprochen hoch, die Vergleichsbereitschaft ist gering ausgeprägt und Prozessbevollmächtigte treten – selbst in Videoverhandlungen – oftmals nur durch Sitzungsvertreter auf, um die Anträge zu stellen, ohne Rückfragen des Gerichts zum Sachverhalt beantworten zu können und ohne die Befugnis inhaltlicher Gestaltung.

So kann die Bearbeitung eines solchen Verfahrens durch Richterinnen und Richter, die versuchen, trotz des Umfangs und trotz der Masse die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls aus den Schriftsätzen herauszuarbeiten und rechtlich zu würdigen, ein Vielfaches der üblichen – und in

der Personalbedarfsstatistik der Justiz vorgesehenen – Zeit in Anspruch nehmen. Zudem ist die richterliche Tätigkeit durch die Vielzahl der vergleichbaren Fälle merklich monotoner und redundanter geworden, sodass Auswirkungen auf die ohnehin schwierige Nachwuchsgewinnung zu befürchten sind, da sich die Kolleginnen und Kollegen zunehmend als bloßer Teil einer Wertschöpfungskette im Rahmen eines groß angelegten anwaltlichen Geschäftsmodells sehen.

Nach einer Abfrage des Deutschen Richterbundes bei den 24 deutschen Oberlandesgerichten gingen allein im Zuge des Dieselskandals im Jahr 2018 rund 10.000, im „Rekordjahr“ 2019 rund 40.000, im Jahr 2020 weitere 30.000 und im Jahr 2021 rund 37.500 Zivilklagen gegen Autohersteller ein (vgl. zur Abfrage des DRB Rebehn, NJW-Spezial 10/2022, S. 17). Alleine am Landgericht Stuttgart gingen 2021 ca. 8.700 Diesel-Verfahren ein. Aber auch in anderen Bereichen haben die Zivilgerichte zunehmend Massenverfahren zu bearbeiten. Am Landgericht Frankfurt am Main gingen Anfang 2022 an einem einzigen Tag 100 Verfahren von Wirecard-Anlegern ein, für über 20.000 Verfahren soll es bereits Rechtsschutzzusagen von Versicherern geben.

Das Phänomen ist nicht neu, nimmt aber stetig zu und hinterlässt Spuren. Mit einem Schreiben vom 21. Oktober 2021 haben sich mehrere Vorsitzende Richterinnen und Richter des Landgerichts Augsburg an den Vorsitzenden des Bezirksrichterrats des Oberlandesgerichts München gewandt und den Arbeitsalltag der Justiz geschildert. Sie weisen darauf hin, dass sowohl der Rechtsstaat, als auch die psychische Gesundheit und Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz durch Massenverfahren Schaden zu nehmen drohen. Sie führen in diesem Schreiben aus:

„Um die schiere zusätzliche und umfangreiche Masse zu bewältigen, müssen wir einen Großteil dessen über Bord werfen, was wir gelernt und verinnerlicht haben: Einen Fall in all seinen Details zu erfassen, mit den Parteien auf Augenhöhe und am Punkt zu verhandeln, um eine tragfähige Lösung zu erarbeiten und ggf. ein fundiertes und gut begründetes Urteil zu fertigen. Würden wir daran festhalten, würde die Ziviljustiz in kürzester Zeit kollabieren. (...) Wir können dieses Tempo und diese Masse nicht in einer Art Ultra-Lauf durchhalten und unsere Arbeitszeit immer weiter entgrenzen. Permanente Überstunden und 7-Tage-Wochen sind für viele Kolleginnen und Kollegen schon jetzt an der Tagesordnung. Verschnaufpausen gibt es keine, die Verfahren laufen durchweg auf; auch in den Sommermonaten ist kein kurzfristiger Rückgang bei den Eingängen zu verzeichnen; Urlaub ist lediglich verschobene Arbeitszeit, an dessen Ende Aktenberge die Erholung im Handumdrehen zunichte machen.“

Zunehmend droht Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justiz das Burnout. Die Belastung beschränkt sich nicht auf Richterinnen und Richter, sondern betrifft auch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte, wie Wachtmeisterinnen und Wachtmeister sowie Servicekräfte. In ihrem Schreiben führen die Kolleginnen und Kollegen weiter aus:

„Der „Kipp-Punkt“, an dem selbst die Robustesten dem Druck nicht mehr standhalten, scheint (zum Teil) schon erreicht, weil immer weniger Schultern immer mehr Belastung stemmen müssen.“

Immer mehr Zeitaufwand für Massenverfahren führt auch dazu, dass immer weniger Zeit für andere Verfahren zur Verfügung steht, in denen rechtssuchende Bürgerinnen und Bürger eine gerichtliche Entscheidung in annehmbarer Zeit erwarten dürfen. Es ist zu befürchten, dass grundrechtssensible und ggf. sogar existenziell bedeutsame Verfahren sich durch die durch Massenverfahren bewirkte Stauung verzögern und die bisher hohen qualitativen Standards bei der Fallbearbeitung unter Druck geraten.

Es besteht erheblicher Handlungsbedarf, um die Arbeitsfähigkeit der deutschen Justiz sicherzustellen und einem Vertrauensverlust in die Funktionsfähigkeit der Justiz, die gerade durch Massenverfahren tatsächlich gefährdet wird, entgegenzuwirken.

3. Ausgangspunkt: Definition des Begriffs „Massenverfahren“ und Erläuterung derzeit auftretender Verfahrensstrukturen

3.1. Allgemein

Unter Massenverfahren sind solche Rechtsstreite zu verstehen, die eine **Vielzahl gleichgelagerter Fälle** betreffen, d. h. eine Vielzahl von Fällen mit im wesentlichen gleichem Lebenssachverhalt und im wesentlichen gleichen Rechtsfragen.

Für die Frage, ob eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle angenommen werden kann, muss ein adäquater Bezugspunkt gefunden werden. Hierbei kann auf das jeweilige Gericht, den jeweiligen Oberlandesgerichtsbezirk, das jeweilige Bundesland oder das Bundesgebiet abgestellt werden.

Derzeit treten Massenverfahren in der ordentlichen Gerichtsbarkeit vor allem im Banken- und Kapitalanlagerecht, im Versicherungsrecht, im Reiserecht und im allgemeinen Zivilrecht auf. Es steht zu erwarten, dass in allen Lebensbereichen, die durch standardisierte, massenhaft eingesetzte Mechanismen geprägt sind (Rechtserklärungen, Prospekte, Fertigungen), Massenverfahren auftreten werden (z. B. datenschutzrechtliche Schadensersatzklagen vor den ordentlichen Gerichten (Art. 82 Datenschutz-Grundverordnung [DS-GVO])).

Beispiele für Massenverfahren aus der Gerichtspraxis:

Banken- und Kapitalanlagerecht

Massenverfahren im Banken- und Kapitalanlagerecht sind regelmäßig dadurch gekennzeichnet, dass im Internet werbende spezialisierte Rechtsanwaltskanzleien gegen bestimmte Finanzprodukte vorgehen und der Fokus von Klageverfahren dabei nicht auf der individuellen Anlageentscheidung der jeweiligen Klagepartei liegt. Dies führt zu textbausteinartigem, kaum individualisiertem Vortrag zur Situation der Anlageentscheidung. Beispielsweise werden nach Einblick in Kommanditistenverzeichnisse mögliche Klägerinnen und Kläger bezüglich bestimmter Kapitalanlagen aktiv und mit Verweis auf bestehende Rechtsschutzversicherungen angeworben. Entscheidet sich ein auf diese Weise als Mandant gewonnener Anleger zur Klage, wird eine Maschinerie in Gang gesetzt mit einer kaum überschaubaren Anzahl an Rügen und Einwänden etwa gegen Prospekte, Belehrungen und Hinweise. Eine Konzentration auf wesentliche oder streitentscheidende Punkte erfolgt nicht, anspruchsbegründende Tatsachen werden nicht herausgearbeitet. Wird von Beklagtenseite ein ähnliches Vorgehen gewählt, kommt es zu aufgeblähten Akten, die nur wenig Bezug zu der zugrunde liegenden Anlageentscheidung haben.

Versicherungsrecht

Im Versicherungsrecht treten Massenverfahren etwa nach Widerspruch wegen fehlerhafter Belehrung nach § 5a VVG a.F. gegen das Zustandekommen von Lebensversicherungsverträgen oder wegen fehlerhafter Beitragsanpassungen in den privaten Krankenversicherungen auf, bei denen die Rückabwicklung einer Vielzahl von Beitragsanpassungen über einen langen Zeitraum hinweg zu prüfen ist. Solche Verfahren werden auf Kläger- und Beklagtenseite von spezialisierten Kanzleien betrieben, die große Textmengen standardisierter Schriftsätze austauschen. Die zugrundeliegenden Berechnungen sind umfangreich und nur IT-gestützt zuverlässig überprüfbar. Ein weiteres

Problem ist, dass hinsichtlich der anspruchsbegründenden Tatsachen oft nur rudimentär vorgetragen, dafür aber mittels Stufenklage Auskunft vom beklagten Versicherer über das Versicherungsverhältnis betreffende Umstände begehrt wird, obgleich entsprechende Schreiben dem Versicherungsnehmer in der Regel zugegangen sind. So werben Rechtsanwaltskanzleien gezielt Versicherungsnehmer als potentielle Kläger mit dem Argument an, dass die Zusammenstellung der Unterlagen für die Klage für sie keinen Aufwand begründet. Für die Gerichte ist der Bearbeitungsaufwand bei dieser Vorgehensweise dagegen überdurchschnittlich hoch.

Reiserecht

Im Bereich des Reiserechts nehmen die Fluggastrechteklagen eine Sonderrolle ein. Amtsgerichte, in deren Bezirken große Fluglinien ihren Sitz haben, mussten in den letzten Jahren teils mehrere Tausend Eingänge auf diesem Gebiet bearbeiten. Während auf Kläger- und auch auf Beklagenseite mittlerweile eine Systematisierung und der Einsatz von legal tech zu Bündelungseffekten und damit erheblicher Arbeitsentlastung führen (so geben Betroffenen die Kerndaten mittlerweile regelmäßig eigenständig in Masken ein, es erfolgt eine Bündelung von Klageeinreichungen nach einzelnen Flügen), sind diese Verfahren von Richtern und Serviceeinheiten wie alle anderen eingehenden Verfahren individuell zu bearbeiten, so ist etwa auf Antrag mündlich zu verhandeln.

Diesel-Klagen

Die Zahl der Diesel-Klagen ist weiterhin auf Rekordniveau (allein an den Oberlandesgerichten im Jahr 2021 rund 37.500 Eingänge, vgl. dazu Rebehn, NJW Spezial 10/2022, S. 17), wobei zunehmend eine Verschiebung von VW auf andere Fahrzeughersteller erfolgt. Neben den spezifischen Besonderheiten bei allen Massenverfahren ist hier die hohe Technisierung des Vortrags bis in kleinste Verästelungen von Motorfunktionalitäten zu erwähnen. Soweit seitens des Bundesgerichtshofs Leitentscheidungen erfolgen (etwa zum Motortyp EA 189 des VW-Konzerns) ist zu beobachten, dass diese von Seiten der Prozessbevollmächtigten teilweise nicht oder zumindest nur mit zeitlicher Verzögerung beachtet werden.

3.2. Struktur der Massenverfahren im Arbeitsrecht

In der Arbeitsgerichtsbarkeit gibt es zwei unterschiedliche Typen von Massenverfahren.

3.2.1. Massenklagen gegen ein und denselben Arbeitgeber (Variante 1)

Bei der Variante 1 kann es nach Maßnahmen, die eine Vielzahl von Arbeitnehmern betreffen, zu massenhaften Klagen gegen einen bestimmten Arbeitgeber kommen. Typische Fälle sind im Urteilsverfahren Kündigungsschutzklagen gegen Massenentlassungen im Zusammenhang mit Betriebs(teil)-stilllegungen oder Klagen auf Anpassung von Betriebsrenten.

Bei diesem Typus Massenverfahren werden die Klagen in der Regel bei dem Arbeitsgericht am Sitz des Arbeitgebers und damit bei einem einzigen Arbeitsgericht erhoben. So sind zum Beispiel 2.000 Klagen gegen die rund 6.000 Kündigungen in der Insolvenz einer Fluggesellschaft allein beim Arbeitsgericht Berlin eingereicht worden, weitere etwa 300 beim Arbeitsgericht Düsseldorf.

In der Regel wird bei dieser Variante die Arbeitgeberseite von ein und demselben Prozessbevollmächtigten vertreten. Die Arbeitnehmer werden von unterschiedlichen Prozessbevollmächtigten vertreten, wobei zumeist einige Kanzleien von einer Vielzahl von Klägern und etliche weitere Kanzleien von wenigen oder gar nur einzelnen Arbeitnehmern mandatiert sind. Da beim BAG keine besondere Anwaltszulassung erforderlich ist, werden die Parteien im Revisionsverfahren in der Regel durch dieselben Prozessbevollmächtigten wie in den Tatsacheninstanzen vertreten.

3.2.2. Massenklagen bei Streit über die Auslegung und Wirksamkeit von Tarifnormen gegen verschiedene Arbeitgeber (Variante 2)

In Massenverfahren der Variante 2 wird über die Auslegung oder die Wirksamkeit von Tarifnormen zu Massenverfahren gestritten, wobei ein bestimmter Regelungsinhalt Gegenstand unterschiedlicher Tarifverträge sein kann. So wird zum Beispiel in einer Vielzahl von Tarifverträgen in der Ernährungsbranche bei der Höhe des Nachtarbeitszuschlags danach

differenziert, ob Beschäftigte dauerhaft oder nur ausnahmsweise Nachtarbeit leisten. Der Streit über die Wirksamkeit dieser Differenzierung hat zu zahlreichen Klagen geführt. Aktuell sind beim zuständigen Senat des BAG zu dieser Frage rund 450 Revisionen anhängig, die derzeit wegen einer Vorlage des zuständigen Senats an den EuGH ausgesetzt sind.

Bei dieser Variante werden die Klagen typischerweise bei verschiedenen Arbeitsgerichten erhoben und erstmals beim BAG von einem einzigen Spruchkörper bearbeitet. In dieser Konstellation werden meist sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeberseite von unterschiedlichen Prozessbevollmächtigten vertreten.

4. Das Problem des „uneven playing field“

Die Massenverfahren im Dieselskandal machen auf einschneidende Art und Weise das strukturelle Ungleichgewicht zwischen Judikative und den Verfahrensbeteiligten sichtbar (ein sog. uneven playing field).

4.1. Ausgangssituation

Zur Verdeutlichung der Ausgangssituation einige Kennzahlen zum Dieselskandal, alleine bezogen auf den Konzern der Volkswagen AG („VW“):

- Die Klageparteien: ca. 380.000 (rechtsschutzversicherte) Klägerinnen und Kläger.
- Die Klägervertreter: Die Rechtsschutzversicherer haben **1,2 Mrd. Euro** für Verfahrenskosten im Abgasskandal-Klagen ausgegeben.
- Der Beklagte: VW, den der Dieselskandal bisher insgesamt 32 Mrd. Euro gekostet hat und der ungeachtet dessen im Berichtsjahr 2020 ein operatives Ergebnis von 10,6 (19,3) Mrd. Euro erzielt hat.
- Die Beklagtenvertreter: VW hat im Zusammenhang mit dem Dieselskandal für die Honorare seiner Rechtsberater insgesamt ca. **1,8 Mrd. Euro** ausgegeben (aktienrechtliche Streitigkeiten und US-Verfahren eingeschlossen). Etwa fünf (engerer Zirkel) international aufgestellte high-end Beraterkanzleien sind für VW tätig. Hauptberaterkanzlei ist Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte Steuerberater

PartG mbB („Freshfields“). Freshfields steuert für VW ca. 20 der 50 wichtigsten deutschen Kanzleien.

Die Kläger- und Beklagtenvertreter nutzen die Einzelverfahren als Geschäftsmodell. Es entwickeln sich neue Geschäftsmodelle und Wirtschaftszweige. Im Dieselskandal ist ein neuer Typus von Massenverfahrenskanzleien auf Kläger- und Beklagtenseite entstanden. Im Herbst 2021 haben die Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (zugehörig zur internationalen Full-Service-Kanzlei Deloitte Legal mit über 2.500 Rechtsanwälten weltweit) und Frommer Legal (eine urheberrechtlich spezialisierte Kanzlei, bekannt für Massenabmahnungen) eine gemeinsame Kanzlei gegründet, deren Kerngeschäftsmodell die **IT-Technik-gestützte Abwehr von Massenklagen** und Abwicklung von Massenverfahren mit Verfahrensmanagement-Plattformen beinhaltet. Am 27. Dezember 2021 hat Freshfields eine neue Einheit für Massenverfahren gegründet. Sogenannte Legal Engineers (Anwälte mit IT-Kenntnissen) werden in den Kanzleien vermehrt eingestellt. Die großen Wirtschaftskanzleien (Freshfields, CMS Hasche Sigle, etc.) bauen technologiebasierte Lösungen für Massenklageverfahren aus.

4.2. „Uneven playing field“

Die grobe Bestandsanalyse am Beispiel VW verdeutlicht, dass die Justiz mit einer Ausgangslage konfrontiert ist, die mit dem anglo-amerikanischen Begriff des *uneven playing field* umschrieben werden kann. Der Begriff des *level playing field* bezeichnet eine Ausgangslage, in der jeder die gleichen (Start-)Bedingungen hat, die gleichen Vor- und Nachteile. Dieses Konzept der Fairness besagt, dass für alle die gleichen Regeln gelten.

Die Massenverfahren im Dieselskandal sind im Ausgangspunkt durch ein strukturelles Ungleichgewicht zwischen den *Playern* gekennzeichnet, ein sog. uneven playing field.

Strong Player 1: Unternehmen - Macht der Ressourcenstärke

- ◇ Management (strukturierte Lösung des Problems)
- ◇ Finanzkraft (Einkauf der Problemlösung)
- ◇ Manpower (Rechts-, Unternehmens-, IT-Berater)

- ◇ Knowledge Management (strukturierte Vorgehensweise bei Massenverfahren, Lernen des Systems)
- ◇ IT-/ technologiebasiertes Management von Massenverfahren

Strong Player 2: Verbraucher - Macht der Masse

- ◇ Masse der Rechtsschutzsuchenden
- ◇ Finanzkraft: Prozessfinanzierung / Rechtsschutzversicherer
- ◇ IT-/ technologiebasiertes Management von Massenverfahren

Uneven Player: Justiz - strukturell unterlegen

- ◇ Wenig personelle Ressourcen; keine Unterstützung durch einen personell schlagkräftigen Unterbau; keinerlei Mit- bzw. Zuarbeit beim Management von Massenverfahren durch IT-Expertinnen und Experten, Rechtswissenschaftler und Fachangestellte
- ◇ Gesetzlicher Richter („Einzelkämpfer“) steht im Spannungsfeld, wenn nicht Konflikt, zu einem strukturierten Management von Massenverfahren
- ◇ Technisch unterlegen: IT-/ technologiebasierte Ansätze für das Management von Massenverfahren fehlen insgesamt

5. Lösungsansätze

Ein etablierter Prozessmanagementprozess könnte helfen, eine passgenaue Lösung zu finden, benötigt aber Zeit. Die geschilderte Situation vieler Gerichte, denen der Kollaps durch Massenverfahren droht, macht schon jetzt Lösungsansätze erforderlich, die zeitnah Erleichterungen versprechen. Die nachstehenden Vorschläge beruhen auf den Erfahrungen der AG-Mitglieder aus Sicht ihrer richterlichen Praxis.

Aus Sicht der AG können erste Erleichterungen zeitnah durch gesetzliche Änderungen insbesondere des Zivilprozessrechts (5.1.) bzw. des Arbeitsgerichtsgesetzes (5.2.) geschaffen werden. Dies alleine wird aber nicht ausreichen, um die Belastung der Zivilgerichte durch Massenverfahren dauerhaft auf ein adäquates Niveau zurückzuführen. Insbesondere sollten

auch Vorgaben zu Struktur und Umfang des Parteivortrags angedacht werden (5.3.). Unabdingbar zur Bewältigung der Massenverfahren durch die Justiz ist darüber hinaus eine erhebliche Verbesserung der personellen und technischen Ausstattung der Gerichte (5.4.). Für besonders einfach gelagerte und standardisierte Fälle bietet sich die Einführung eines beschleunigten Online-Verfahrens an (5.5.). Schließlich sollten alle Möglichkeiten des Einsatzes digitaler Werkzeuge einschließlich künstlicher Intelligenz durch Richterinnen und Richter geprüft werden; die AG rät zu entsprechenden Modellprojekten unter Beteiligung von Richterinnen und Richtern (5.6.).

5.1. Gesetzliche Änderungen im Zivilprozessrecht

5.1.1. Einführung eines Vorabentscheidungsverfahrens beim zuständigen Revisionsgericht

Die AG Massenverfahren spricht sich für die Einführung eines Vorabentscheidungsverfahrens in Massenverfahren beim zuständigen Revisionsgericht aus.

Die Einführung eines solchen Vorabentscheidungsverfahrens verspricht zügige Rechtssicherheit über grundsätzliche streitentscheidende Fragen bestimmter Massensachverhalte. Ein solches Verfahren wäre daher im Interesse der Rechtssuchenden und auch der Rechtsschutzversicherer.

In Verbindung mit der Einführung einer Aussetzungsmöglichkeit anderer Verfahren, für deren Entscheidung die im Vorabentscheidungsverfahren beim Revisionsgericht zu klärenden Rechtsfragen vorgreiflich sind, könnte eine erhebliche Ressourcenschonung bei den Instanzgerichten bewirkt werden. Eine Ressourcenschonung träte auch beim Revisionsgericht ein, da die „Welle“ der nachfolgenden Verfahren an den Instanzgerichten verbliebe.

Erforderlich wäre insoweit allerdings eine Regelung, dass die Entscheidung des Revisionsgerichts in einem Vorabentscheidungsverfahren auch andere, parallel eingereichte Vorabentscheidungsverfahren zur selben Rechtsfrage mit erledigt. Erforderlich wäre außerdem eine gesetzliche Klarstellung, dass das

Revisionsgericht die Entscheidungserheblichkeit der zur Vorabentscheidung gestellten Rechtsfrage eigenständig zu beurteilen hat.

5.1.2. Einführung der Möglichkeit der Aussetzung nach § 148 ZPO im Hinblick auf ein beim Revisionsgericht anhängiges Vorabentscheidungs- oder Revisionsverfahren

Ein Vorabentscheidungsverfahren würde nur dann zu einer spürbaren Ressourcenschonung bei den Instanzgerichten beitragen, wenn für Folgeverfahren, für welche die im Vorabentscheidungsverfahren zu klärenden Rechtsfragen entscheidungserheblich sind, zugleich eine Aussetzungsmöglichkeit entsprechend § 148 ZPO bestünde. Da es sich dabei um eine neue Verfahrensart handelt, müsste eine ausdrückliche Aussetzungsmöglichkeit für diesen Fall in der ZPO und damit zugleich für die Verfahrensordnungen der Fachgerichtsbarkeiten, die darauf verweisen, geschaffen werden.

Ein solches Vorabentscheidungsverfahren würde bei Folgeverfahren in erheblichem Maße Zeit, aber auch Prozesskosten einsparen. Zudem würde damit Rechtssicherheit für die zuständigen Richterinnen und Richter geschaffen werden. Derzeit werden anhängige Folgeverfahren mangels Aussetzungsmöglichkeit teilweise bis zum Vorliegen einer anstehenden höchstrichterlichen Entscheidung grundsätzlicher Fragen „liegen gelassen“, so dass das Risiko der Erhebung einer Verzögerungsrüge besteht.

Darüber hinaus bietet es sich an, bereits im Hinblick auf anhängige Revisionsverfahren zur selben Rechtsfrage eine solche Aussetzungsmöglichkeit zu schaffen. Die bloße Anhängigkeit eines Verfahrens beim Revisionsgericht reicht dafür nach bisheriger Rechtsprechung nicht aus.

5.1.3. Einführung der Möglichkeit, in Massenverfahren auch ohne Zustimmung der Parteien im schriftlichen Verfahren entsprechend § 128 Abs. 2 ZPO zu entscheiden

Die Einführung der Möglichkeit, in Massenverfahren – in erster Instanz zumindest dann, wenn die entscheidungserheblichen Rechtsfragen bereits geklärt sind, zumindest aber in der Rechtsmittelinstanz – auch ohne Zustimmung der Parteien im schriftlichen Verfahren entsprechend § 128 Abs. 2 ZPO zu entscheiden, würde die Ziviljustiz erheblich entlasten. Zwar verkennt die AG nicht, dass der Grundsatz der mündlichen Verhandlung eine Ausprägung des in der ZPO angelegten Unmittelbarkeitsgrundsatzes darstellt. Jedoch ist in der Gerichtspraxis festzustellen, dass die Verhandlungstermine in Massenverfahren oftmals nur der Antragstellung dienen, was den Grundsatz der mündlichen Verhandlung konterkariert. Im Übrigen erfährt der vom einfachen Gesetzgeber ausgestaltbare Unmittelbarkeitsgrundsatz ohnehin Durchbrechungen in der Zivilprozessordnung.

Die Einführung der Möglichkeit, in Massenverfahren auch ohne Zustimmung der Parteien im schriftlichen Verfahren zu entscheiden, würde eine weitere Ressourcenschonung bei den Instanzgerichten bewirken und Prozesskosten einsparen. Die Einlegung eines in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmittels gegen die im schriftlichen Verfahren ergangene Endentscheidung wäre bei ausreichender Beschwer gleichwohl möglich, so dass auch dem Rechtsschutzinteresse der unterlegenen Partei Rechnung getragen wäre.

Die Einführung der auf Massenverfahren beschränkten Möglichkeit, auch ohne Zustimmung der Parteien im schriftlichen Verfahren entsprechend § 128 Abs. 2 ZPO zu entscheiden, würde auch nicht gegen Art. 6 EMRK verstoßen. Der EGMR entnimmt Art. 6 Abs. 1 EMRK kein absolutes Recht auf eine mündliche Verhandlung, sondern prüft stets, ob nach den konkreten Umständen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der betreffenden Verfahrens(art) sowie einer Gesamtbetrachtung der nationalen

Verfahrensordnung und der Rolle der Gerichte darin eine mündliche Verhandlung notwendig war (EGMR 29.10.1991 - Nr. 22/1990/213/2775 [Helmers] Rn. 31, NJW 1992, 1813; weitere Nachweise bei BVerfG 30. Juni 2014 - 2 BvR 792/11 - Rn. 21). Jedenfalls für Berufungs- und Revisionsgericht ist bei einer derartigen Gesamtbetrachtung eine Regelung in den einschlägigen Verfahrensordnungen, die es in Massenverfahren in das Ermessen des Gerichts stellt, von einer mündlichen Verhandlung abzusehen und dieses Ermessen daran knüpft, ob Beweiswürdigungen oder Erörterung neuen Sachvortrags erforderlich ist, mit Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK vereinbar. Das gilt erst recht dann, wenn dieses Ermessen zusätzlich daran geknüpft würde, dass die maßgeblichen Rechtsfragen bereits geklärt sind. Ausschlaggebend für diese Vereinbarkeit ist die damit anzustrebende Verfahrensbeschleunigung einerseits und der Umstand andererseits, dass keine schwierigen und damit erörterungsbedürftigen Rechtsfragen mehr zu klären sind.

5.1.4. Einführung der Möglichkeit, in Massenverfahren auch ohne Zustimmung der Parteien aufgrund einer Videoverhandlung entsprechend § 128a ZPO zu entscheiden

Hilfreich könnte ferner die Möglichkeit sein, in Massenverfahren auch ohne Zustimmung der Parteien aufgrund einer Videoverhandlung entsprechend § 128a ZPO zu entscheiden.

Zumindest bei einfachen, gleichgelagerten Fällen, etwa in Fluggastrechtfällen, kann dies auch für die Einzelrichterinnen und Einzelrichter Zeitersparnis bewirken. Zudem könnten Prozesskosten (Reisekosten Rechtsanwälte/Parteien) eingespart werden. Der Unmittelbarkeitsgrundsatz würde dabei lediglich im Interesse der Prozessökonomie durchbrochen.

Allerdings bedeutet in der derzeitigen Praxis die Durchführung einer Videoverhandlung für Richterinnen und Richter nicht immer Zeitersparnis,

sondern ist teilweise durch umständliche Organisation, die den Richterinnen und Richtern obliegt, mit erheblichem Mehraufwand gegenüber der Terminierung einer Präsenzverhandlung verbunden. Insoweit sind die Justizverwaltungen gefordert, Lösungen zu schaffen, die für die Richterinnen und Richter nicht mit höherem Zeitaufwand als im Falle der Terminierung einer Präsenzverhandlung verbunden sind. Hierzu gehört insbesondere Fachpersonal, das Online-Verhandlungen technisch und organisatorisch vorbereitet.

5.1.5. Einführung einer Möglichkeit der Entscheidung grundsätzlicher Rechtsfragen durch das zuständige Revisionsgericht unabhängig von der Erledigung des Revisionsverfahrens über § 565 S. 2 ZPO hinaus

In der Praxis ist zu beobachten, dass Revisionsführer, die vor dem Revisionsgericht in einer grundlegenden Rechtsfrage zu unterliegen drohen, sich der höchstrichterlichen Entscheidung entziehen, indem sie die Revision zurücknehmen.

Um diese „Flucht in die Revisionsrücknahme“ zu verhindern, sollte eine über § 565 S. 2 ZPO hinausgehende Möglichkeit eingeführt werden, grundsätzliche Rechtsfragen durch das zuständige Revisionsgericht auch im Falle der Erledigung des Revisionsverfahrens – sei es durch Revisionsrücknahme oder anderweitig – zu entscheiden.

Die AG spricht sich dafür aus, diese Entscheidungsmöglichkeit des Revisionsgerichts bei Vorliegen eines „objektiven Klarstellungsinteresses“ einzuführen. Der Begriff des objektiven Klarstellungsinteresses ist durch die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geprägt. Danach fordert das Bundesverfassungsgericht bei abstrakten Normenkontrollverfahren ein „besonderes objektives Interesse“ an der „Klarstellung“ der Geltung der zur verfassungsrechtlichen Prüfung gestellten Norm (st. Rspr. seit BVerfG, Urteile vom 30. Mai 1956 - 1 BvF 3/53 -, zuletzt

BVerfGE 127, 293 (319), Rn. 100, juris, und vom 20. März 2013 - 2 BvF 1/05 -, BVerfGE 133, 241 (259), Rn. 45, juris.). Angesichts dessen würde eine entsprechende Begriffsverwendung (d. h. ein objektives Interesse an der Klarstellung der zur Überprüfung gestellten Rechtsfrage) die rechtssichere und einheitliche Handhabung des neu geschaffenen Instruments ermöglichen.

Eine solche Entscheidungsmöglichkeit würde die Rechtssicherheit erhöhen, da entscheidungserhebliche Rechtsfragen so früher als bislang höchstrichterlich geklärt würden. Der „starke Player“ könnte sich nicht mehr durch Revisionsrücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich „freikaufen“ und die entscheidungserhebliche Rechtsfrage so in der Schwebe halten, nachdem er eine vorläufige Rechtsauffassung des Revisionsgerichts erfahren hat. Das gilt insbesondere in Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV, die bei der Eröffnung der Möglichkeit, trotz Erledigung des Verfahrens die Rechtsfrage zu klären, aufrecht erhalten werden könnten.

5.1.6. Schaffung einer Möglichkeit der Anordnung der Geheimhaltung für eingereichte Unterlagen durch Beschluss, ohne hierfür eine Verhandlung über den Ausschluss der Öffentlichkeit gem. §§ 172, 174 GVG zu führen

In Versicherungssachen, insbesondere in den Beitragserhöhungsklagen, erfordert die von dem Versicherer zum Teil zu erbringende Darlegung seiner Beitragskalkulation und deren Überprüfung durch Sachverständigengutachten das Einreichen umfangreicher Anlagen, die Geschäftsgeheimnisse enthalten und hinsichtlich derer der Versicherer ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung hat. Demgegenüber haben die auf der Versicherungsnehmerseite auftretenden Anwaltskanzleien oft ein großes Interesse daran, die Erkenntnisse aus den Kalkulationen in Parallelfällen nutzen. Ein Beschluss zur Geheimhaltung der notwendigen Informationen erfordert jedoch gemäß §§ 172 Nr. 2, 174 Abs. 3 GVG zwingend die

Durchführung einer mündlichen Verhandlung, in der formalistisch (so auch OLG Hamm Beschluss vom 22.03.2019 – Az. 20 W 4/19) die Öffentlichkeit ausgeschlossen und sodann der Beschluss zur Geheimhaltung der Informationen nur für die anwesenden Personen gefasst wird. Derzeit bestehen keine gesetzlichen Regelungen für einen einheitlichen und effektiven Geheimnisschutz im deutschen Zivil(prozess-)recht. So werden § 172 Nr. 2 GVG, § 174 Abs. 3 GVG als nicht ausreichend wirksam zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen angesehen. Auch ein in-camera-Verfahren (s. zB § 138 TKG) findet im Zivilprozess keine Anwendung, (vgl. MüKoEuWettbR/Makatsch/Kacholdt, 3. Aufl. 2020, GWB § 33g Rn. 90).

Es könnte für eine wesentliche Erleichterung des umständlichen Prozederes des geltenden Rechts auf bereits bestehende Regelungen für eine pragmatischere Lösung für Massenverfahren zurückgegriffen werden. Für den Schutz von Geschäftsgeheimnissen bei Klagen, die nach dem Geschäftsgeheimnisgesetz (in Kraft getreten am 26.04.2019) geltend gemacht werden, sehen etwa die §§ 16, 19, 20 GeschGehG vor, dass Informationen von dem Gericht auf Antrag als geheimhaltungsbedürftig eingestuft werden können und die Prozessbeteiligten dann verpflichtet sind, diese Informationen vertraulich zu behandeln. Das Gericht kann zu deren Schutz verschiedene Maßnahmen durch Beschluss bereits ab Anhängigkeit des Rechtsstreits anordnen, wenn die antragstellende Partei glaubhaft macht, dass es sich um Informationen i.S. eines Geschäftsgeheimnisses handelt. Die Einstufung der Information als geheimhaltungsbedürftig und die Anordnung von Beschränkungen i.S.v. § 19 Abs.1 GeschGehG können nur gemeinsam mit dem Rechtsmittel in der Hauptsache angefochten werden, so dass einer möglichen Verzögerungstaktik der Parteien Einhalt geboten werden kann und umständliche Verfahrensweisen ausgeschlossen sind. Aber auch andere, offenere Lösungsansätze sind denkbar, wie etwa bei dem Schutz vertraulicher Informationen immaterialgüterrechtlicher Auskunftsansprüche z.B. in den §§ 140 c, 140 d PatG, §§ 101 a, 101 b UrhG.

Die Schaffung einer solchen Regelungen vergleichbaren Möglichkeit, die Geheimhaltung eingereichter Unterlagen durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung anzuordnen, hätte damit vor allem in den

versicherungsrechtlichen Fällen mit Massenfallcharakter eine erhebliche Arbeitserleichterung zur Folge.

5.1.7. Begrenzung des Instanzenzugs in Massenverfahren auf eine Tatsacheninstanz

Eine erhebliche Verfahrensbeschleunigung und Entlastung der Ziviljustiz könnte erreicht werden, wenn der Instanzenzug in Massenverfahren auf eine Tatsacheninstanz begrenzt würde.

Weder Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG noch das Rechtsstaatsprinzip fordern einen Instanzenzug. Es ist vielmehr Aufgabe des Gesetzgebers, unter Abwägung und Ausgleich der verschiedenen betroffenen Interessen zu entscheiden, ob es bei einer Instanz bleiben soll oder ob mehrere Instanzen bereitgestellt werden und unter welchen Voraussetzungen sie angerufen werden können (*vgl. BVerfG 24. Juni 2014 - 1 BvR 2926/13 Rn. 32, BVerfGE 136, 382; vgl. auch BVerfG 8. Juni 2021 - 2 BvR 1306/20 Rn. 21*).

5.2. Besonderheiten im Arbeitsrecht

Bei der Bewältigung arbeitsgerichtlicher Massenverfahren entstehen praktische Probleme durch die im Arbeitsrecht vorgesehene Einbeziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in die Entscheidungen. Dies führt insbesondere bei Entscheidungen im schriftlichen Verfahren zu Verzögerungen im Verfahrensablauf. In der Arbeitsgerichtsbarkeit wird in allen Instanzen mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern entschieden, die von Sitzung zu Sitzung wechseln. Dieselbe Kammer bzw. derselbe Senat entscheidet deshalb auch in Massenverfahren an verschiedenen Sitzungstagen in unterschiedlicher Besetzung der Richterbank. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter müssen deshalb in jeder Sitzung wieder in die rechtliche Problematik eingeführt werden bzw. sich darin einarbeiten. Deshalb können auch in Folgeverfahren in Massensachverhalten die am Sitzungstag zu fällenden Entscheidungen mit den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern erst an diesem Tag beraten werden,

so dass noch keine fertig abgesetzte Entscheidung vorliegen kann. Unabhängig davon, ob für die Absetzung der Entscheidung die Drei-Wochen-Frist des § 310 Abs. 1 Satz 2 ZPO gilt oder das Urteil gem. § 310 Abs. 2 ZPO bei der Verkündung am Sitzungstag, an dem im schriftlichen Verfahren entschieden wird, vollständig abgefasst vorliegen muss, weil die zu setzende Schriftsatzfrist dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht, ist die Einhaltung dieser gesetzlichen Voraussetzungen wegen der erforderlichen Einbindung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, denen im Berufungs- und Revisionsverfahren (§ 69 Abs. 1 S. 1 bzw. § 75 Abs. 2 ArbGG) das Urteil zur Unterzeichnung zuzuleiten ist, schwer möglich.

Vor diesem Hintergrund schlägt die AG Massenverfahren folgende Lösungsmöglichkeiten vor:

5.2.1. Entscheidung im schriftlichen Verfahren, Verkündung durch Zustellung

Angesichts der geschilderten Probleme im praktischen Ablauf wäre daher eine Klarstellung im ArbGG essentiell, dass in Massenverfahren bei Entscheidungen im schriftlichen Verfahren die Verkündung durch die Zustellung des Urteils ersetzt wird (§ 310 Abs. 3 ZPO).

Sollten gegen eine solche Regelung im Hinblick auf Art. 6 EMRK Bedenken bestehen, wäre eine Klarstellung im ArbGG anzustreben, dass bei Verkündung der im schriftlichen Verfahren getroffenen Entscheidung nur der von allen Richterinnen und Richtern unterzeichnete Tenor vorliegen muss und im Übrigen wie bei einer Entscheidung nach mündlicher Verhandlung verfahren werden, also das Urteil nach der Verkündung der Entscheidung schriftlich abgesetzt und den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern zur Unterzeichnung postalisch zugeleitet werden kann. Beides ermöglicht einerseits die Einbindung der im arbeitsgerichtlichen Verfahren vorgesehenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in die Entscheidungsfindung und andererseits eine praktikable Verfahrensweise bei der Absetzung der gefundenen Entscheidung.

Mit einer dieser Maßgaben sollte in Massenverfahren auch in der ersten Instanz - abweichend von § 46 Abs. 2 Satz 2 ArbGG - eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ermöglicht werden, sofern die zu entscheidenden Rechtsfragen bereits höchstrichterlich geklärt sind.

5.2.2. Aussetzungsmöglichkeit

Um auch in arbeitsgerichtlichen Massenverfahren der Variante 1 (massenhafte Kündigungsschutzklagen) die Aussetzung zu ermöglichen, wäre eine gesetzliche Klarstellung erforderlich, dass die in Kündigungsschutzverfahren bestehende, besondere Prozessförderungspflicht (§ 61a ArbGG) der Aussetzung dieser Verfahren nicht entgegensteht.

Angestrebt werden sollte zudem, dass eine Aussetzungsentscheidung in Massenverfahren in allen Instanzen - auch in der Revisionsinstanz - ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter möglich ist. Das gilt umso mehr, wenn eine solche Aussetzungsentscheidung aufgrund der dargestellten Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens für die aktuelle Richterbank durch frühere Aussetzungen präjudiziert wäre. Für die Eröffnung einer Entscheidung allein durch die berufsrichterlichen Mitglieder der Senate des BAG wäre eine Verweisung auf die Bestimmung des § 55 Abs. 1 Nr. 8 ArbGG nicht nur, wie bisher, für das Berufungsverfahren in § 64 Abs. 7 ArbGG, sondern auch für das Revisionsverfahren in § 72 Abs. 6 ArbGG erforderlich.

5.2.3. Ausnahme von der Bindung gem. § 72 Abs. 3 ArbGG

Aus den dargestellten Gründen ist auch die auch im arbeitsgerichtlichen Revisionsverfahren statthafte Entscheidung durch Zurückweisungsbeschluss nach § 552a ZPO (*dazu BAG 23. Juli 2019 - 3 AZR 357/17*) wenig praktikabel. Bei dem vor einer solchen Entscheidung erforderlichen Hinweisbeschluss wirken ehrenamtliche Richterinnen und Richter nicht mit. Der auf diesen Hinweis hin ergehende Zurückweisungsbeschluss muss gleichwohl mit den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern abgestimmt werden. Praktikabler

mit vergleichbarem Effekt wäre deshalb eine Ausnahme von der in § 72 Abs. 3 ArbGG angeordneten Bindung des Bundesarbeitsgerichts an die Zulassung der Revision in Massenverfahren, soweit die aufgeworfenen Rechtsfragen zwischenzeitlich geklärt sind und die Revision keine Aussicht auf Erfolg hätte, das Berufungsgericht den Fall also „richtig“ entschieden hat (*vgl. zu der vergleichbaren Rechtslage bei der Nichtzulassungsbeschwerde AR-Heinkel 10. Aufl. § 72a ArbGG Rn. 14*).

5.3. Struktur, Umfang und Zeitpunkt des Parteivortrags

Ein zunehmendes Problem, das besonders in Massenverfahren auftritt und an den Gerichten in weit überdurchschnittlichem Maß Aufwand verursacht, ist das „Aufblähen“ von Schriftsätzen mit Textbausteinen, teilweise ohne erkennbaren Bezug zum konkreten Sachverhalt, teils ohne klare Zuordnung der Anlagen.

Zudem häuft sich das Phänomen, dass selbst nach der Replik der Klagepartei fortlaufend weitere Schriftsätze gewechselt und, nicht zuletzt, oft noch wenige Tage vor oder sogar in der mündlichen Verhandlung eingereicht werden. Dies verhindert eine effiziente Verfahrensführung durch das Gericht, jedenfalls dann, wenn es die schriftsätzlichen Ausführungen zur Kenntnis nehmen und zur Vermeidung von Anhörungsrügen bescheiden muss.

Die AG ist sich darüber einig, dass die Möglichkeit zu konkreten Vorgaben zu Struktur und Umfang des Parteivortrags eine erhebliche Arbeitserleichterung für die Gerichte mit sich brächten.

5.3.1. Struktur des Parteivortrags

Strukturierung in Massenverfahren kann helfen, bei (seitenlangen) Textbausteinpassagen die relevanten Kriterien, in denen sich Fälle unterscheiden, herauszufiltern und so die Durchdringung der Akte zu erleichtern. Aber auch bei kurzem Sachvortrag (bspw. Fluggastrechte) können so unmittelbar relevante Aktenauszüge oder vorbereitete

Tatbestandsübersichten generiert werden, die die Weiterbearbeitung erleichtern.

Insbesondere eröffnet die Digitalisierung der Zivilgerichtsbarkeit etliche neue Möglichkeiten, sinnvolle Strukturen zum sachgerechten Vortrag anzubieten. Die bisherige Einführung der elektronischen Akte bleibt hinter den Möglichkeiten der Digitalisierung noch weit zurück. Dort werden lediglich Schriftsätze in bisheriger Gestalt als Word- oder pdf-Dokument, bzw. als Scan, vorgelegt und am Bildschirm gelesen. Digitale Werkzeuge, die die Erschließung des Sachverhalts unterstützen, indem sie etwa die Eingabe, Erfassung und Verlinkung von Daten strukturieren oder deren Strukturierung ermöglichen, werden von der Justiz bislang kaum genutzt oder sind noch nicht vorhanden. Im Zuge der erforderlichen weiteren Digitalisierung staatlicher Dienstleistungen wird auch der digitale Zugang zur Justiz eine Rolle spielen. Dabei sollten geeignete Möglichkeiten geprüft werden, in welcher Struktur Sachverhalt, Beweisangebote und rechtliche Ausführungen in die EDV der Justiz eingespeist und verarbeitet werden.

Mit der Nutzung von Online-Tools zur Erfassung von Sachverhalten ist zwangsläufig eine Strukturierung des Vortrags der Parteien verbunden. Nicht anwaltlich vertretene Parteien werden durch gezielte Abfrage zur Abgabe relevanter Sachverhaltschilderungen angeleitet. Die Gestaltung der Abfragesysteme bestimmt, wie und welcher Sachverhalt erfasst wird. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs macht auch Freitextfelder erforderlich. Die Beklagtenseite erhält den so erfassten Sachverhalt und kann ebenso durch Eingabemasken angeleitet an entsprechender Stelle „bestätigen“, „bestreiten“ und/oder eigene Sachverhaltsangaben anbringen. Das Ergebnis des so erfassten Sachverhalts kann dem Gericht als automatisch generierte „Sachverhaltstabelle“ wie ein Aktenauszug Arbeit abnehmen. So kann auf einen Blick gezeigt werden, wo Sachverhalt streitig ist, welche Beweisangebote unterbreitet wurden etc. Diese Vorstrukturierung erleichtert die Arbeit innerhalb der Gerichte und dient zugleich den Parteien dabei, einen einfachen Überblick über den geschilderten Sachverhalt zu gewinnen.

Soll der Sachverhalt strukturiert von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen erfasst werden, könnten bspw. auch ausschließlich Freitextfelder genutzt

werden, die aber nach bestimmten Sachverhaltsabschnitten (alternativ Anspruchsgrundlagen) oder anderweitigen inhaltlichen Strukturierungsvorgaben untergliedert sind. So wird die anwaltliche Freiheit nicht eingeschränkt. Wichtig ist, dass die Gegenseite ihren Vortrag oder ihre Rechtsausführungen nach Strukturierungsvorgaben oder gelenkt durch ein digitales Tool so anbringen muss, dass eine automatische Zuordnung zu den jeweils relevanten Stellen des Klägervortrags erfolgen kann. Eine derart strukturierte Erfassung dient auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten durch eine einfache Übersicht und hilft diesen, den Sachverhalt vollständig zu erfassen und Fehler zu vermeiden. Das Gericht sollte auch in diesem Fall eine automatisch generierte „Relationstabelle“ bzw. digitalen Aktenauszug erhalten, der die streitigen und relevanten Punkte darstellt.

Der Sachvortrag muss nicht „in eine Tabelle“ erfolgen. Wenn er über digitale Eingabefelder erfolgt, dann kann das je nachdem, wer ihn sich anzeigen lässt, ganz unterschiedlich dargestellt werden (auch als Fließtext getrennt nach Parteien, wie ein normaler Schriftsatz).

Die AG sieht in solchen Strukturvorgaben nicht nur keine durchgreifenden Nachteile, sondern im Gegenteil Vorteile für die Anwaltschaft und die Prozessparteien, da das Risiko, ggf. zu bestreitenden relevanten Sachvortrag zu übersehen, durch entsprechende Strukturen bei der Dateneingabe vermindert werden könnte. Solche Lösungen sollten aber nicht alleine von der Justiz erarbeitet werden.

Die AG befürwortet ausdrücklich gemeinsame Modellprojekte von Richterinnen und Richtern und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, um praxisgerechte Lösungen zu erarbeiten.

5.3.2. Umfang und Zeitpunkt des Parteivortrags

Die AG empfände eine Möglichkeit, den Umfang oder die Anzahl der Schriftsätze in einem Zivilverfahren zu beschränken, als erhebliche Erleichterung, die eine außerordentliche Effizienzsteigerung der zivilrichterlichen Tätigkeit mit sich brächte.

Derartige Vorgaben bestehen nicht nur in Ländern mit anglo-amerikanischer Rechtstradition, beispielsweise in Irland, sondern auch in Israel, Luxemburg, den Niederlanden und Portugal. Der damit verbundene erhebliche Effizienzgewinn betreffe über die Bearbeitung von Massenverfahren hinaus die gesamte Ziviljustiz.

Auch eine Reform des Rechts zur Zurückweisung verspäteten Vorbringens wird von der AG befürwortet. Die Fristvorgaben des § 132 ZPO verpuffen in der Praxis, zumal sie mit 1 Woche bzw. 3 Tagen gerade für die in Massenverfahren üblichen Schriftsatzumfänge zu kurz sind. Die Möglichkeit, die Bezugnahme auf später eingehende Schriftsätze nach § 137 Abs. 3 S. 1 ZPO als unangemessen auszuschließen und ihre Einführung in das Verfahren in der von § 137 Abs. 2 ZPO geforderten freien Rede zu verlangen (Zöller, 33. Aufl., § 132 Rn. 4), ist gerade in Massenverfahren kontraproduktiv und zeigt, dass die ZPO in weiten Teilen auf die heutige gerichtliche Praxis nicht mehr zugeschnitten ist.

Auch die Instrumente der Zurückweisung verspäteten Vorbringens haben sich in der gerichtlichen Praxis als ineffektiv erwiesen. Die Anforderungen an die Darlegung der Zurückweisungs Voraussetzungen sind schon von der gesetzgeberischen Anlage der §§ 282, 283, 296 ZPO hoch, die dazu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung, insbesondere zum sog. Auffanggebot, hat diese Darlegungsvoraussetzungen noch weiter verschärft. Insbesondere in Fällen, in denen aus anderen Gründen noch eine Beweisaufnahme aussteht, ist die wirksame Zurückweisung verspäteten Vorbringens im Hinblick auf das Auffanggebot praktisch unmöglich. Das Problem verschärft sich insbesondere dort, wo Richterinnen und Richter aufgrund hoher Arbeitsbelastung nicht in der Lage sind, zur Erfüllung des Auffanggebots unverzüglich die notwendigen Auffangmaßnahmen anzuordnen. In diesen Fällen ist die Verzögerung des Rechtsstreits vorgezeichnet.

Die AG würde daher klare, bindende und durchsetzbare gesetzliche Vorgaben zu Umfang und Zeitpunkt des Parteivortrags als erhebliche Erleichterung sowohl für die Bearbeitung von Massenverfahren, aber auch anderer Verfahren vor den Arbeits- und Zivilgerichten, begrüßen.

5.4. Personelle Ausstattung der Gerichte

Es zeigt sich schon jetzt deutlich, dass nach den Dieselfverfahren weitere Massenverfahren in anderen Bereichen auf die Justiz zukommen werden. Um diese zu bewältigen, reicht das derzeitige Personal an den betroffenen Gerichten nicht ansatzweise aus. Auch die von der ZPO vorgesehene Arbeitsorganisation – Richterinnen und Richter als „Einzelkämpfer“ – ist nicht geeignet zur Bearbeitung von Massenverfahren („uneven playing field“, siehe oben). Dieses Ungleichgewicht muss beseitigt werden.

5.4.1. Erhebliche Erhöhung der Personalstärke

Da es sich bei den Massenverfahren nicht um ein vorübergehendes Phänomen handelt, ist die Anpassung der Personalstärke der betroffenen Gerichte – nicht nur um einzelne Stellen, die an anderer Stelle wieder eingespart werden, sondern in ausreichendem Maße – unabdingbar. Dazu gehört sowohl die Erhöhung der Anzahl der Richterinnen und Richter, als auch fachkundiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte.

5.4.2. Einführung einer Richterassistenz

Die AG spricht sich daneben auch für die Einführung einer Richterassistenz an den Gerichten, die von Massenverfahren besonders betroffen sind, aus, um die Richterinnen und Richter etwa bei der Aufbereitung des Sachverhalts und rechtlicher Recherche zu unterstützen. Während die Obersten Bundesgerichte über wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen, steht den Richterinnen und Richtern der unteren Instanzen in der Regel keinerlei fachliche Unterstützung zur Verfügung.

Auch diese könnten sich einen solchen „Unterstützungspool“ zu Nutze machen. Entscheidung und Verfahrensführung würden dabei selbstverständlich bei den Richterinnen und Richtern verbleiben; Recherchen und Vorarbeiten, wie das Herausarbeiten entscheidungserheblicher Fragen und beweisbedürftiger Tatsachen, könnten aber auf die Richterassistenz delegiert werden. Entscheidend

ist, dass die Fluktuation in einem solchen „Unterstützungspool“ nicht zu hoch sein darf, um eine entsprechende praktische Entlastung zu gewährleisten.

In Niedersachsen wurde 2020 für die Zivil- und die Arbeitsgerichtsbarkeit eine Justizassistenten eingeführt. Die AG Massenverfahren befürwortet es, bei guten Erfahrungen mit dem dortigen Modell eine entsprechende Assistenten an den von Massenverfahren betroffenen Gerichten auch in anderen Bundesländern einzurichten.

5.5. Beschleunigtes Online-Verfahren für standardisierte Fälle

Der Vorschlag der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, ein beschleunigtes Online-Verfahren (BOV) einzuführen, wird für sehr standardisierte Verfahrenskonstellationen begrüßt. Je komplexer der Streitgegenstand, desto weniger ist ein Verfahren aber für ein BOV geeignet.

Unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensdauer sollten die Vorteile eines BOV allerdings nicht zu hoch eingeschätzt werden. Zeitaufwand für richterliche Tätigkeiten entsteht gleichwohl und muss bei Pebsÿ berücksichtigt werden.

Zur Einführung eines BOV werden folgende Anregungen gegeben:

5.5.1. Anwendungsbereich und Streitwertgrenze

Sachlich sollte das BOV auf wenige, äußerst standardisierbare Verfahren (v. a. Fluggastrechte-Fälle) beschränkt sein. Der Vorschlag der AG „Modernisierung des Zivilprozesses“ zum persönlichen Anwendungsbereich (Klagepartei Verbraucher, Beklagtenpartei Unternehmer) wird geteilt. Es bestehen auch keine Einwände, das BOV bei Streitwerten bis 5.000 € einzuführen. Gerade Fluggastrechte-Fälle erfordern eine solche Streitwertgrenze.

5.5.2. Ausgestaltung

Die Entwicklung intelligenter Abfrage- und Eingabesysteme kann den Zugang zur Justiz erleichtern. Es ist jedoch darauf zu achten, dass dabei die Grenze zur Rechtsberatung nicht verschoben wird.

Ein BOV sollte ohne Verkündungstermin möglich sein. Das vereinfachte Verfahren nach § 495a ZPO erfordert einen solchen nach hM nicht.

Der Übergang in das Regelverfahren sollte dem Gericht im BOV in jeder Phase des Verfahrens auf Antrag oder von Amts wegen möglich sein. Der Vorschlag der AG „Modernisierung des Zivilprozesses“, die Fortsetzung beim allgemeinen Zivilgericht von der Einzahlung eines (weiteren) Gerichtskostenvorschusses abhängig zu machen, erscheint praktikabel. Somit hängt der Fortgang von der Klagepartei ab.

5.5.3. Zeitaufwand

Auch beim BOV beansprucht die richterliche Tätigkeit Zeit für die sachliche und rechtliche Prüfung, Verhandlung, Beweisaufnahme und Urteilsabfassung. Diese Zeiten sind bei Errechnung der Pebb§y-Produkte realistisch zu berücksichtigen. Wenn Online-Verfahren tatsächlich „beschleunigt“ bearbeitet werden sollen, ist hierfür eine ausreichende Personalausstattung der Gerichte gleichwohl unabdingbar.

5.6. Ausschöpfung des Potentials der Digitalisierung

Die Digitalisierung und der Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) bieten erhebliches Potential, der Justiz die Bearbeitung von Massenverfahren zu erleichtern. So könnte der Einsatz von KI in einem ersten Schritt („KI 1. Stufe“) die Richterinnen und Richter dabei unterstützen, immer wiederkehrenden Vortrag in Massenverfahren (Muster, Textbausteine, Kopien aus Falldatenbanken etc.) von dem auf den konkreten Fall

bezogenen Vortrag zu unterscheiden, um den Fokus auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt zu richten.

Das Potential der Digitalisierung sollte gerade zur Erleichterung der Bearbeitung von Massenverfahren ausgeschöpft werden. Die noch durchwegs analoge Arbeitsweise der deutschen Justiz ist dem technischen „Aufrüsten“, dem die Justiz begegnet und in absehbarer Zeit noch erheblich weiter begegnen wird, auf Dauer nicht gewachsen. Wichtig erscheint aus richterlicher Sicht, dass digitale Werkzeuge und KI die Arbeit der Justiz erleichtern und unterstützen, nicht aber ureigene Tätigkeiten der Richterin oder des Richters übernehmen sollen.

Erste Modellprojekte zum Einsatz von KI bei der Justiz gibt es bereits, jedoch noch nicht in größerem Maßstab.

Die AG Massenverfahren schlägt daher vor, dass sich der DRB für Modellprojekte mit Justizpraktikern einsetzt, um das Potential der Digitalisierung einschließlich des Einsatzes digitaler Werkzeuge bis hin zu künstlicher Intelligenz zur Erleichterung der Bearbeitung von Massenverfahren zu nutzen.

6. Zusammenfassung

Die Belastung der deutschen Justiz durch Massenverfahren nimmt seit Jahren kontinuierlich zu. Vor allem Richterinnen und Richter an den Zivilgerichten arbeiten teilweise weit über ihrer Belastungsgrenze. Es besteht erheblicher Handlungsbedarf, um die Arbeitsfähigkeit der deutschen Justiz sicherzustellen und einem Vertrauensverlust in die Funktionsfähigkeit der Justiz, die gerade durch Massenverfahren tatsächlich gefährdet wird, entgegenzuwirken.

Die AG Massenverfahren sieht folgende Lösungsansätze:

1. Änderungen des Zivilprozessrechts

- Einführung eines Vorabentscheidungsverfahrens beim zuständigen Revisionsgericht
- Einführung der Möglichkeit der Aussetzung nach § 148 ZPO im Hinblick auf ein beim Revisionsgericht anhängiges Vorabentscheidungs- oder Revisionsverfahren
- Einführung der Möglichkeit, in Massenverfahren auch ohne Zustimmung der Parteien im schriftlichen Verfahren entsprechend § 128 Abs. 2 ZPO zu entscheiden
- Einführung der Möglichkeit, in Massenverfahren auch ohne Zustimmung der Parteien aufgrund einer Videoverhandlung entsprechend § 128a ZPO zu entscheiden
- Einführung einer Möglichkeit der Entscheidung grundsätzlicher Rechtsfragen durch das zuständige Revisionsgericht unabhängig von der Erledigung des Revisionsverfahrens über § 565 S. 2 ZPO hinaus
- Schaffung einer Möglichkeit der Anordnung der Geheimhaltung für eingereichte Unterlagen durch Beschluss, ohne hierfür eine Verhandlung über den Ausschluss der Öffentlichkeit gem. §§ 172, 174 GVG zu führen
- Begrenzung des Instanzenzugs in Massenverfahren auf eine Tatsacheninstanz

2. Änderungen des Arbeitsgerichtsgesetzes

- Entscheidung im schriftlichen Verfahren, Verkündung durch Zustellung
- Aussetzungsmöglichkeit
- Ausnahme von der Bindung gem. § 72 Abs. 3 ArbGG

3. Vorgaben zu Struktur, Umfang und Zeitpunkt des Parteivortrags

4. Personelle Ausstattung der Gerichte

- Erhebliche Erhöhung der Personalstärke
- Einführung einer Richterassistenz

5. Beschleunigtes Online-Verfahren für standardisierte Fälle

6. Ausschöpfung des Potentials der Digitalisierung